

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätinnen Claudia Hauschildt-Buschberger, Elisabeth Kittl, Simone Jagl
betreffend die Rücknahme der Verschlechterungen im Erwachsenenschutz

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 15. Oktober 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 - ErwSchAG 2025) (379/A und 213 d.B.) (TOP 2)

BEGRÜNDUNG

Im Jahr 2018 wurde die „**Sachwalterschaft**“ durch die „**Erwachsenenvertretung**“ **abgelöst**. Für volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit Unterstützung benötigen, gibt es nun die Möglichkeit der Erwachsenenvertretung.

Das Bundesministerium für Justiz fasst die Reform wie folgt zusammen:

„Damit ging eine umfassende Neuerung einher, welche einen Paradigmenwechsel zum Wohle der Betroffenen darstellt: [...] Das neue Erwachsenenschutzgesetz stellt den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt, um Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit möglichst lange und umfassend zu erhalten. Die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen wird auch im Bereich der Personen- und Familienrechte wesentlich gestärkt. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert künftig auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten. Damit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden, um der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.

Besonders erfreulich ist auch, dass mit der Entstehung des Gesetzes ein neuer Prozess der Mitgestaltung entstanden ist. In die Neugestaltung des Erwachsenenschutzes waren alle betroffenen Personen und Personengruppen durch regelmäßigen Dialog über einen Zeitraum von über zwei Jahren intensiv eingebunden. In Arbeitsgruppen, die sich unter anderem aus Mitgliedern der Anwaltschaft, Behinderteneinrichtungen, Senior:innen-Vertreter:innen, Heimvertreter:innen, Sachwaltervereinen sowie der Volksanwaltschaft zusammengesetzt haben, wurde intensiv und konstruktiv

diskutiert und an einer gemeinsamen Lösung für den neuern [sic!] Erwachsenenschutz gearbeitet. Besonderer Wert wurde dabei auf die Beteiligung der Betroffenen selbst gelegt. Mit dieser Form der Beteiligung haben wir einen Maßstab gesetzt, die auch in künftigen Reformprozessen, insbesondere in sozialen Bereichen, beispielgebend sein wird.¹

Der Beteiligungsprozess wurde zur Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrechts fortgeführt. Die **Arbeitsgruppen** wurden im ersten Halbjahr 2025 **abrupt abgebrochen** und der **Entwurf zur Änderung des Erwachsenenschutzrechts im Budgetbegleitgesetz 2025** (Artikel 16 und 17) ohne partizipative Einbindung der Betroffenen vorgelegt.

Budgetbegleitgesetz 2025

Mit diesem Beschluss **wurde ein beachtlicher Teil der Errungenschaften der Reform zunichte gemacht**.

Die Eckpunkte:

- Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung **nur mehr alle fünf statt alle drei Jahre**;
- **Notar:innen und Rechtsanwält:innen** können wieder zur Übernahme der Vertretungen **verpflichtet** werden; sowie
- **Abschaffung des obligatorischen Erneuerungsclearings**.

Diese vorgeschlagenen Verschlechterungen im Erwachsenenschutzrecht führten zu **großen Protesten im Vorfeld**, u.a. durch den Österreichischen Behindertenrat, den Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie die Volksanwaltschaft. Der Vorschlag sei eine massive Einschränkung der Selbstbestimmung von Menschen mit einer Vertretung und ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.²

Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025

Mit dem **Initiativantrag** der Regierungsfractionen sollen **lediglich Teile der Verschlechterungen aus dem Frühjahr 2025 zurückgenommen** werden. Die Verlängerung der gesetzlichen Überprüfungsfrist auf fünf Jahre und der Entfall des obligatorischen Clearings bleiben unverändert.

Durch diesen **Abänderungsantrag** soll **mit 1. Jänner 2026 wieder die Rechtslage vor dem Budgetbegleitgesetz 2025 hergestellt** werden. Das BMJ soll gemeinsam

¹ <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Das-neue-Erwachsenenschutzrecht-im-%C3%9Cberblick.html>; abgerufen am 05.06.2025

² <https://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/artikel/erwachsenenschutzrecht-darf-nicht-verschlechtert-werden/>

mit den Betroffenen und Selbstvertreter:innen in der Arbeitsgruppe echte nachhaltige Lösungen suchen.

Die unterfertigenden Bundesrätinnen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Justiz werden aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die durch das Budgetbegleitgesetz 2025 bewirkten Verschlechterungen im Erwachsenenschutzrecht wieder vollständig zurücknimmt.“

Simon Jugl
Claire Kowalek-Busler

ELISABETH KITTL

